

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

Ort, Kreis, Provinz der Geburt; Beruf des Vaters; Religion; Körpergewicht und -größe; Körperliche Fehler; Angaben über: Schulbesuch, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit seit der Schulentlassung; beabsichtigten Beruf; Zugehörigkeit zur H.F. (Marine-H.F. oder Fliegerinheit der H.F.) oder zu einer Parteigliederung (S.L., H., M.S.R.N. M.S.R.N., M.S.F.N., D.N.R. usw.); über bereits abgeleiteten Arbeitsdienst; ob Freischwimmer oder Radfahrer; ob Inhaber von Ehrenzeichen der Partei; über Besitz eines Sportabzeichens, des Reiterscheins, einer Bescheinigung über die Ausbildung an einer Motorportalschule des M.S.R.N., sonstige Bescheinigungen (z. B. über fliegerische Ausbildung) oder Führerscheine; welche Kenntnisse im Morfen, Funken usw. vorhanden sind; ob und welche fremden Sprachen beherrscht werden; Angaben, ob und wo in früheren Jahren ein Annahmegesuch als Freiwilliger eingereicht worden ist; gewünschte Verwendung (z. B. Flugzeugführer, Fallschirmschütze, Flugzeugmechaniker, Funker, Kraftfahrer usw.); genaue und deutliche Anschrift,

b) 2 Paßbilder, Brustbilder, von vorn gesehen, in der Größe von 37 x 52 mm und in bürgerlicher Kleidung ohne Kopfbedeckung, nicht in Uniform, mit Vor- und Familiennamen auf der Rückseite,

c) länger dienende Freiwillige: Urkunden zum Nachweis der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut (Geburtsurkunden oder Taufurkunden der Eltern und Großeltern väterlicherseits und mütterlicherseits). Bei Adoptivkindern sind die Urkunden der leiblichen Eltern und Großeltern vorzulegen.<sup>1)</sup> Fehlende Urkunden sind möglichst bald nachzureichen.

4. Annahmengesuche Freiwilliger dürfen nur bei einem Truppenteil und können jederzeit eingereicht werden, jedoch bis spätestens 5. Januar jedes Jahres für die HerbstEinstellung, bis 5. Juli für die Frühjahrseinstellung des nächsten Jahres und von allen landwirtschaftlichen Arbeitskräften für die HerbstEinstellung des nächsten Jahres. Annahmengesuche, die nicht bis 5. Januar oder 5. Juli beim Annahmetruppenteil eingegangen sind, werden für die nächste Einstellung nicht mehr berücksichtigt.

Es wird dringend empfohlen, das Annahmengesuch so früh wie möglich einzureichen. Bewerber, die sich erst kurz vor Meldeschluß bewerben, laufen Gefahr, infolge Besetzung aller Freiwilligenstellen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Vorlage von Annahmegesuchen bei höheren militärischen oder staatlichen Dienststellen ist zwecklos. Sie verzögert nur die Bearbeitung zum Nachteil des Bewerbers.

5. Bei Überfüllung des Annahmetruppentails werden die Gesuche geeigneter Bewerber durch Freiwilligen-Ausgleichstellen an Truppenteile weitergeleitet, bei denen noch Bedarf an Freiwilligen vorliegt. Bewerber, die daraufhin ihr Gesuch zurückziehen, dürfen als Freiwillige künftighin überhaupt nicht mehr angenommen werden. Sie können erst mit ihrem Geburtsjahrgang zum aktiven Wehrdienst ausgehoben werden.

6. Nach Abschluß des Annahmeverfahrens erhalten die zur Einstellung geeigneten Bewerber einen „Annahmeschein“. Soweit Bewerber die festgelegten Annahmebedingungen nicht erfüllen oder der Bedarf an Freiwilligen bereits gedeckt ist,

<sup>1)</sup> Als nichtdeutschblütig gilt, wer von nichtdeutschblütigen oder artverwandten, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Eltern- oder Großelternanteil nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn ein Eltern- oder Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.

Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- oder Kindesverhältnis im Sinne der Verfügung nicht begründet.

erhalten sie ein „Ablehnungsschreiben“. Weitere Anträge — auch bei anderen Truppenteilen — sind dann zwecklos.

7. Freiwillige der Flakartillerie und Luftnachrichtentruppe, die nur 2 Jahre dienen wollen, reichen ihr Annahmengesuch nur bei dem für ihren dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrbezirkskommando ein. Ihre Annahme als Freiwilliger erfolgt durch das Wehrbezirkskommando. Über ihre Zuteilung zu einem Truppenteil wird bei der Aushebung entschieden, zu der sie sich zu stellen haben.

## Welche Laufbahnen stehen dem Freiwilligen offen?

### 1. Fliegertruppe:

a) beim fliegenden Personal:

Flugzeugführer,  
Hilfsbeobachter,  
Bordfunke (Fliegerschütze) (Meldung bei der Luftnachrichtentruppe),  
Bordmechaniker (Fliegerschütze),  
Fallschirmschütze;

b) beim fliegertechnischen Personal:

Flugzeugmechaniker,  
Flugzeughandwerker,  
Flugmotorenschlosser,  
Flugzeugelektriker,  
Flugzeugfeinmechaniker,  
Flugzeugbombenpersonal,  
Fliegerwaffenpersonal,  
Flugzeugbildpersonal,  
Flugzeugfunkpersonal (Meldung bei der Luftnachrichtentruppe),  
Fallschirm- und Sicherheitsgerätpersonal;

c) beim allgemeinen Personal:

Kraftfahrpersonal,  
Lagerpersonal,  
Feuerwerker,  
allgemeines Truppendienstpersonal,  
Musiker,  
Sanitätspersonal.

### 2. Flakartillerie:

a) artilleristisches Personal,

b) allgemeines Personal (wie bei Fliegertruppe).

### 3. Luftnachrichtentruppe:

a) Luftnachrichtenspersonal (Funker, Fernsprecher, Fernschreiber, Bordfunke),

b) allgemeines Personal (wie bei Fliegertruppe).

Alle Laufbahnen werden gleich hoch bewertet. Die Beförderungsverhältnisse in ihnen sind ungefähr gleich.

Besondere Fähigkeiten sind nachzuweisen bei der Bewerbung für folgende Laufbahnen:

a) fliegendes Personal:

beste Gesundheit (Tauglichkeit für den Flugdienst), sportlich gut durchgebildet, charakterliche Eignung (psychologische Prüfung), gute Allgemeinbildung, technisches Verständnis;

b) fliegertechnisches Personal:

Facharbeiter mit abgeschlossener handwerklicher Vorbildung (Gesellenprüfung oder Industriefacharbeiterprüfung) aus folgenden oder ähnlichen Berufen: Schlosser aller Art, Metallhandwerker (z. B. Klempner, Kupfer Schmiede), Tischler, Sattler, Maler, Elektriker, Mechaniker, Feinmechaniker, Buchsenmacher, ferner technische Zeichner, Kartographen, Photographen;